Geschäftszeichen:
24-4621.8252/1

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

REGIERUNG VON SCHWABEN

Firma
Bürogemeinschaft OPLA
Schaezlerstraße 38
86152 Augsburg

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Bearbeiter/in:	Telefon: (0821) 327-	Augsburg,
Frau Stech	2218	4. Juli 2017
E-Mail-Adresse:	Telefax: (0821) 327-	Zum Schreiben/Anruf vom
katrin.stech@reg-schw.bayern.de	12218	9. Juni 2017

Anlagen:

☒ *Zutreffendes ist **links angekreuzt***

1 ☒ Flächennutzungsplan ☐ Änderung ☐ Sonstiges baurechtliches Verfahren

☐ Bebauungsplan ☐ Änderung

Nummer / Gebiet
Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

der Gemeinde

Name
Rettenbach

2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP)

LEP 3.1 Abs. 1 (G) Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ausrichten
LEP 3.1 Abs. 2 (G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen anwenden
LEP 5.3 Begründung: Einzelhandelsagglomerationen

Regionalplan der Region Donau-Iller (RP DI)

RP DI B I 2.1 (Z) Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 95 "Unteres Mindel- und Kammeltal"
RP DI B IV 3.2.2 Abs. 5 Konzentration des großräumigen Rohstoffabbaus auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

- siehe unter 2.2 -

2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Zu den vorliegenden verfahrensgegenständlichen Änderungen und Ergänzungen der Planung teilen wir Folgendes mit:

- Zur Darstellung der Kieskonzentrationszonen:

Die Gemeinde beabsichtigt die Darstellung von zwei weiteren Kieskonzentrationszonen im Süden bzw. Nordosten des Gemeindegebietes. Beide Konzentrationszonen liegen außerhalb eines im Regionalplan der Region Donau-Iller ausgewiesenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes für den Abbau von Rohstoffen. Insofern ist die Darstellung dieser Konzentrationszonen ganz maßgeblich an den Zielen B IV. 3.2.2 des Regionalplanes der Region Donau-Iller (RP DI) zu messen.

a) Zur Darstellung der Kieskonzentrationszone im Süden:

Hierzu hat der Regionalverband Donau-Iller als maßgeblicher Normgeber des RP DI in seiner Stellungnahme vom 28.06.2017 ausdrücklich dargelegt, dass der Flächennutzungsplan in diesem Bereich dem Konzentrationsziel B IV 3.2.2 des RP DI widerspricht.

b) Zur Darstellung der Kieskonzentrationszone im Nordosten:

Die neu geplante Konzentrationszone für Kiesabbau im Nordosten des Gemeindegebietes (Größe ca. 4,9 ha) und das in unmittelbarer Nähe liegende bereits genehmigte Kiesabbaugebiet (Größe ca. 5,8 ha; geplante Darstellung im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für den Abbau von Kies) haben zusammen einen Umfang von ca. 10,7 ha. Lt. vorgenannter Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller kann unter Abzug der Gewässerschleife, die nicht für den Abbau vorgesehen ist, von einer Gesamtgröße von knapp unter 10 ha und damit nicht von der Regionalbedeutsamkeit ausgegangen werden (vgl. Begründung zu RP DI B IV 3.2.2). Wir verweisen hierzu auf die vorgenannte Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der vorgenannte Änderungsbereich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 95 "Unteres Mindel- und Kammeltal" (vgl. RP DI B I 2.1 Nr. 95) liegt. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumwirksamen Nutzungen den Belangen von Natur und Landschaft besonderes Gewicht zu. Lässt die Gemeinde Rettenbach den im Regionalplan besonders gewichteten Belang von Natur und Landschaft gegenüber dem Belang Rohstoffabbau zurücktreten, hat sie dies in der Begründung zum Flächennutzungsplan ausdrücklich darzulegen.

- Fortsetzung siehe Beiblatt -

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Stech

Katrin Stech

Beiblatt

Fortsetzung zu 2.2 "Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung":

Wir weisen ferner darauf hin, dass sich die geplante Kieskonzentrationszone in einem Wiesenbrütergebiet und im Schwerpunktgebiet Mindeltal des Arten- und Biotopschutzprogrammes Bayern befindet. Zudem liegt der Planbereich, wie in den Bauleitplanunterlagen dargelegt, innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Mindel und in einem wassersensiblen Bereich (vgl. Entwurf der Begründung zur Flächennutzungsplanfortschreibung unter Ziff. 6.3.1, S. 80) sowie angrenzend an Biotopflächen. Ob und inwiefern sich die Planung in diesem Bereich mit den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Erfordernissen vereinbaren lässt, wird von der unteren Naturschutzbehörde und vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu beurteilen sein.

- Zur Darstellung von gewerblichen und gemischten Bauflächen:

Wir sind seitens der obersten Landesplanungsbehörde angehalten, vorsorglich darauf hinzuweisen, dass bei der Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebieten "durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist" (vgl. Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14.12.2016; Az. 15 N 15.1201 und vom 28.02.2017, Az. 15 N 15.2042). Wir machen darauf aufmerksam, dass dieser Hinweis für alle im Rahmen der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung (Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB) geplanten gewerblichen und gemischten Bauflächen gilt.

Im Übrigen behalten die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 23. Dezember 2016 weiterhin Gültigkeit.